D7/11231

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

für die Beschaffung eines Versorgungs-LKW mit Kran

für die Feuerwehr Offingen

Los 1 Fahrgestell
Los 2 Aufbau
Los 3 Kran
Los 4 Rollcontainer

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen

I. Art und Umfang der Leistung

II. Angebotsbedingungen

B. Zusätzliche Vertragsbedingungen

C. Leistungsbeschreibung

Vorbemerkungen

LOS 1: Fahrgestell

LOS 2: Aufbau

LOS 3: Kran

LOS 4: Rollcontainer

Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015,

Hinweis:

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen dürfen nur für den Zweck der Angebotsabgabe verwendet werden. Eine Weiterleitung der Unterlagen an Dritte bzw. Kopie oder Nutzung der Texte und Anlagen für einen anderen als diesen Zweck - auch auszugsweise - ist unzulässig.

A. Vorbemerkungen

I. Art und Umfang der Leistung

Der Markt Offingen beschafft für die Feuerwehr Offingen einen Versorgungs-LKW mit Kran. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten

1. die Leistungsbeschreibung, Teil C der Vergabeunterlagen einschließlich Allgemeinen Anforderungen und Leistungsverzeichnis für die Lose 1, 2, 3 und 4, Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015,
2. die zusätzlichen Vertragsbedingungen, Teil B der Vergabeunterlagen,
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003.

II. Angebotsbedingungen

1. Termine

1.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote, Eröffnungstermin **21.04.2017**

Datum: Freitag, 21.04.2017

Uhrzeit: 09:00 Uhr

Ort: Markt Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen

Angebote sind ausschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

"Ausschreibung

Versorgungs-LKW mit Kran

- nicht öffnen vor dem 21.04.2017, 9:00 Uhr"

bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstr. 19 in 89362 Offingen, einzureichen.

1.2 Die Zuschlags-/ Bindefrist des Angebots endet am 31.07.2017

2. Die Ausschreibung wird ihrem ganzen Inhalt nach als bindend anerkannt.

2.1 Das jeweilige Angebot umfasst die Leistungsbeschreibung Teil C. einschließlich Allgemeinen Anforderungen und Anhängen mit den Preisen und geforderten Erklärungen, die Vorbemerkungen Teil A., Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015, die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen Teil B sowie die (dieser Leistungsbeschreibung nicht beigefügten) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003. Die Vorbemerkungen sowie die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind unbedingter Bestandteil der Ausschreibung.

2.2 An das jeweilige Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist gebunden. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben seinen Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann. Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift der Gesamtheit der Leistungsbeschreibung als alleinverbindlich anerkannt.

2.3 Für eine gültige Angebotsabgabe ist insbesondere erforderlich

- die **rechtsverbindliche Unterschrift** (bzw. bei mehreren angebotenen Losen die rechtsverbindlichen Unterschriften) einer zur Angebotsabgabe vertretungsberechtigten Person an der vorgesehenen Stelle (bzw. bei mehreren Losen an den vorgesehenen Stellen) zum Abschluss des jeweils angebotenen Loses (LOS 1: Fahrgestell, LOS 2: Aufbau, LOS 3 Kran, LOS 4 Rollcontainer)

- das Beilegen aller geforderten Angaben und Anlagen zum Angebot. Angebote werden ausgeschlossen, soweit Erklärungen und Nachweise gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A bis zum Anlauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden und diese nicht fristgemäß vollständig vorgelegt werden.

- die Rückleitung der kompletten, vollständig ausgefüllten Angebotsunterlagen.

2.4 Veränderungen der Verdingungsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren. Der Auftraggeber verfährt nach VOL Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ in der bei der Ausschreibung gültigen Fassung, ohne dass Teil A Vertragsbestandteil wird.

2.5 Optionale Positionen, soweit enthalten, müssen von allen Bietern angeboten werden.

3. Nebenangebote und/oder Änderungsvorschläge sind **nicht** zugelassen, soweit in den technischen Leistungsbeschreibungen der vier Lose nicht ausdrücklich Alternativpositionen vorsehen (S. z.B. Los 1, Pos. 18.3.).

4. Der Auftrag wird nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter zu angemessenen Preisen vergeben.

4.1 Zum Angebot muss der jeweilige Anbieter auf Anforderung der Vergabestelle innerhalb einer Woche eine Referenzliste vorlegen mit mindestens 5 erbrachten Leistungen innerhalb der letzten drei Jahre, welche jeweils im Wesentlichen mit der zu vergebenden / angebotenen Leistung vergleichbar sind. Die Angabe der Referenzen muss dann enthalten:

Die konkrete Bezeichnung der jeweiligen, im Wesentlichen mit der zu vergebenden Leistung vergleichbaren Leistungen und die Benennung des jeweiligen öffentlichen oder privaten Auftraggebers

5. Die beschriebenen Lose Fahrgestell (Los 1), Aufbau (Los 2), Kran (Los 3) und Rollcontainer (Los 4) können gesamt oder getrennt angeboten werden. Bei einer getrennten Vergabe verpflichten sich die Anbieter zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und einer Abstimmung aller Details aufeinander im Sinne des Auftraggebers. Nachträgliche Mehrpreise hierzu werden nicht akzeptiert.

6. Alle vorhandenen Felder des Leistungsverzeichnisses müssen ausgefüllt werden. Ergänzende Bemerkungen sind positionsbezogen in einer gesonderten Anlage beizufügen.

7. Das Angebot und sämtlicher Schriftverkehr müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Die Preise sind in Euro anzugeben und stellen Festpreise für den Ausführungszeitraum einschließlich aller Nebenkosten, Gebühren und Steuern dar. Dies gilt gleichermaßen für Zusatzausstattungen und die Beladung.

8. Vergleichbare Fahrzeuge / Aufbauten sind vor Auftragsvergabe auf Anforderung zu Vorführzwecken bzw. Praxistests innerhalb von zwei Wochen kostenlos am Ort der Vergabestelle für den Zeitraum von bis zu drei Tagen zur Verfügung zu stellen.

9. Der Zuschlag wird erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen angeben sind.

10. Der Auftraggeber behält sich eine Preisprüfung der Angebote nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vor. Gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 der für Vertragsverhältnisse zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer geltenden Verordnung dürfen für marktgängige Leistungen die im Verkehr üblichen und preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden.

11. Der Auftraggeber behält sich ungeachtet anderer eventueller rechtlicher Möglichkeiten zur Aufhebung der Ausschreibung vor, die Ausschreibung ganz oder für einzelne Lose aufzuheben, wenn für den Ausschreibungsgegenstand im Ganzen oder für einzelne Lose die Summe der Mindestangebote für alle Lose (Ausschreibungsgegenstand im Ganzen) oder das Mindestangebot für ein einzelnes Los nicht unwesentlich über dem Marktpreis liegen.

12. Für verfahrenstechnische und technische Auskünfte steht Herr Christoph Zeh, Markt Offingen zur Verfügung. Die Anfragen sind dann durch E-Mail unter zeh@offingen.de zu stellen.

14. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe / Nachprüfungsverfahren ist die Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80534 München,

    Telefon-Nr.: +49 (89) 2176-2411, Fax-Nr.: +49 (89) 2176-2847

B. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen

1. Anlieferungs- und Annahmestelle:

   Ort: ab Werk des Aufbauherstellers

2. Ausführungsfristen und Abnahme

   Das Fahrzeug muss fristgemäß vollständig, vertragskonform und abgenommen gemäß Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015 dem bestimmungsgemäßen Nutzer zur Verfügung stehen. Es gelten folgende verbindliche Termine:

2.1 Los 1 ist spätestens 6 Monate gerechnet nach Zugang der schriftlichen Auftragserteilung / Zuschlag zu erfüllen.

2.2 Los 2 ist spätestens 12 Monate gerechnet nach Zugang der schriftlichen Auftragserteilung / Zuschlag zu erfüllen.

2.3 Los 3 ist spätestens 6 Monate gerechnet nach Zugang der schriftlichen Auftragserteilung / Zuschlag zu erfüllen.

2.4 Los 4 ist spätestens 3 Monate gerechnet nach Zugang der schriftlichen Auftragserteilung / Zuschlag zu erfüllen.

3. Vertragsstrafen

3.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

3.2 Ungeachtet der in Tz. 3.1. geregelten Vertragsstrafe hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu bezahlen, soweit er mit der Erfüllung des beauftragten Loses in Verzug gerät. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,1 % der Netto-Auftragssumme des beauftragten Loses, mit welchem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, für jeden Werktag, um den die Frist zur Vertragserfüllung überschritten wird, soweit sie den Betrag von maximal 5 % der jeweiligen Netto-Auftragssumme nicht überschreitet.

Sind die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes erfüllt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe nur dann nicht verwirkt, wenn er den Nachweis

erbringt, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat und er diese - bei einer Behinderung durch Dritte bei der Einhaltung des Termins - den Vertretern des Auftraggebers sogleich schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, ist die Vertragsstrafe verwirkt.

Erfolgt kein entsprechender Vorbehalt des Auftraggebers bei Annahme der Erfüllung und Abnahme der Leistung, kann die Vertragsstrafe gemäß dieser Bestimmung bis zum Zeitpunkt der Anweisung der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche über die in Tz. 3.1. und 3.2. geregelten Vertragsstrafen hinaus, etwa wegen des Verlustes öffentlicher Zuwendungen wegen verspäteter Erfüllung, bleiben unberührt. Jedoch wird die Vertragsstrafe auf derartige Ansprüche angerechnet.

4. Einheitspreise, Vorauszahlungen und Rechnungen

4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4.2 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 3-fach einzureichen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

Für den Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung gilt Ziff. 10.2.

5. Die beigefügten Bestimmungen des Zuwendungsbescheids der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015 sind Bestandteil der Ausschreibung. Das Fahrzeug muss den jeweiligen Förderrichtlinien entsprechen.

6. Werden mit den zu vergebenden Losen verschiedene Auftragnehmer beauftragt, sind diese verpflichtet, alle technischen Detailabstimmungen, erforderliche Adaptionen sowie Schnittstellenbeschreibungen unter Kenntnisnahme des Auftraggebers

unaufgefordert ohne Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers vorzunehmen. Liefertermine sind zwischen den Auftragnehmern rechtzeitig miteinander abzustimmen.

7. Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges nach Auftragserteilung bedürfen der Schriftform, insbesondere preisrelevante Änderungen.

8. Eine Einbeziehung von Unterauftragnehmern und Arbeitsgemeinschaften ist anzuzeigen. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner. Ein zum Zahlungsempfang berechtigtes Mitglied ist schriftlich zu benennen.

   Vergabe von Leistungen an Subunternehmer oder Tochterfirmen sind grundsätzlich im Angebot zu kennzeichnen und mit dem Auftraggeber abzusprechen und schriftlich zu fixieren.

9. Abnahme

9.1 Der Leistungsgegenstand muss vor der juristischen Abnahme § 13 VOL/B gem. den Vorgaben des Zuwendungsbescheids der Regierung von Schwaben vom 03.03.2016, Geschäftszeichen 10-2244-5/453 (inkl. Anlagen Regierung von Schwaben / Fachtechnische Auflagen, Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Techn. Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015, ANBest-K Stand: 01. Juni 2015 von einer insofern geeigneten Person / Stelle geprüft und abgenommen werden. Diese Abnahme ist bei der Fahrzeugübernahme nachzuweisen. Die Abnahme durch die zuständigen Sachverständigen (z. B. TÜV Süddeutschland) ist verpflichtend und die festgestellten Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen, Mehrkosten dürfen dafür nicht berechnet werden.

9.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber für alle Lose über mit der juristischen Abnahme und Übergabe des Leistungsgegenstands an der Anlieferungsstelle. Abnahme gem. Ziff. 9.1., juristische Abnahme und Übernahme des Leistungsgegenstands sind Voraussetzung der Gestellung der Schlussrechnungen. Die Abnahme findet nur statt, wenn auch alle erforderlichen Unterlagen sowie die gesamte Dokumentation vorhanden sind. Dies gilt für die gesamte durch die Auftragnehmer zu liefernde Technik.

9.3 Bei der Fahrzeugabholung ist das Fahrzeug mit allen Betriebs- und Schmierstoffen sowie mit voll aufgetanktem Fahrzeugkraftstofftank zu übergeben. Das gilt auch für sämtliche Aggregate und Reservekanister. Über die Abnahme wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich und unterzeichnet auszuhändigen.

9.4 Bei dem Übergabetermin müssen max. 8 Personen des Bedarfsträgers seitens der Lieferfirma theoretisch und praktisch ausgebildet werden. Dabei wird besonderer Wert auf ein Produkttraining mit folgenden Inhalten gelegt:

- Zusammenwirken von Mechanik, Elektrik
- Bedienung und Notbetrieb
- Wartung und Pflege
- Durchführung von Wartungsarbeiten
- Methodische Fehlersuche
- Beseitigung von Störungen

Ca. 4-6 Wochen nach der Übergabe des Fahrzeuges ist auf Anforderung des Auftraggebers eine theoretische und praktische Unterweisung am Standort des Auftraggebers durchzuführen.

11. Mängelansprüche und Verjährung § 14 VOL/B

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Übernahme der Leistung an der Anlieferungsstelle.

11.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **zwei Jahre** gem. § 438 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 651 BGB. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung von **zehn Jahren** für den Durchrostungsschutz.

C. Leistungsbeschreibung

1. Die Leistungsbeschreibung soll die Erstellung des Angebotes und die Auswertung erleichtern.

2. Wenn nicht in der Leistungsbeschreibung abweichend vermerkt, ist der gesamte Leistungsumfang ausschließlich im fabrikneuen Zustand auszuliefern.
   Auf evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen ist bei Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Ist in der Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis angegeben „oder gleichwertig **.....**, Angabe des Bieters“ gilt Folgendes:
   Ohne Bieter-Eintragung in der Leistungsbeschreibung ist das Vorgabe-Fabrikat auszuführen.
   Bei einer Bietereintragung sind die Gleichwertigkeitsnachweise vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen. Auf Grundlage dieser Nachweise trifft der Auftraggeber die verbindliche Entscheidung über eine Anerkennung der Gleichwertigkeit.
   Werden in der Leistungsbeschreibung Produkte bestimmter Hersteller gefordert und sind diese mit dem Hinweis „oder gleichwertig“ gekennzeichnet, so muss bei der Wahl von Produkten anderer Hersteller die Vergleichbarkeit mittels Produktblatt durch den Bieter im Angebot nachgewiesen werden.

3. Dem Angebot sind die geforderten (soweit nicht bereits in dieser Leistungsbeschreibung ausdrücklich gefordert, auf gesonderte Anforderung durch die Vergabestelle) technischen Beschreibungen mit Maßen, Gewichten und Leistungen sowie die Zeichnungen beizufügen.

   Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden. Es müssen (ggf. auf Anforderung der Vergabestelle) Angaben über die Konstruktion und die dafür vorgesehenen Werkstoffe sowie über die Fertigungsmethoden ausführlich dargestellt werden.

4. Die Ersatzteilversorgung muss für 10 Jahre gewährleistet sein; die Versorgung hat innerhalb von maximal 24 Stunden zu erfolgen.
   Nächstgelegenes Ersatzteillager mit Originalteilen bzw. Service-Niederlassung, an denen sämtliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fach- und sachgerecht durchgeführt werden können, Name und Anschrift der Niederlassung (soweit abweichend von der Bieter-Adresse), maximal 250 Fahrkilometer entfernt vom Auftraggeber oder 2,5 Stunden Fahrzeit zum benannten Werk oder Servicecenter):
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____